



Inhalt	Seite
<i>Satzung zur Änderung der Satzung über die Hausmüll-entsorgungsgebühren der Landeshauptstadt München (Hausmüllentsorgungsgebührensatzung) vom 18. Februar 2013</i>	110
<i>Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewerbe- und Bauabfallentsorgungsgebühren der Landeshauptstadt München (Gewerbe- und Bauabfallentsorgungsgebührensatzung) vom 18. Februar 2013</i>	110
<i>Satzung zur Änderung der Satzung über die Hausratspermüll-Gebühren der Landeshauptstadt München (Hausratspermüllgebührensatzung) vom 18. Februar 2013</i>	110
<i>Bekanntmachung über den Erlass des Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 1951 der Landeshauptstadt München Linprunstraße (südlich), Sandstraße (westlich) (Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 496 vom 12. Februar 2013)</i>	111
<i>Bekanntmachung über den Erlass des Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 2077 der Landeshauptstadt München Karwendelstraße zwischen Sylvenstein- und Engelhardstraße vom 12. Februar 2013</i>	111
<i>Erhaltungssatzung „Schlachthofviertel“ Satzung „Schlachthofviertel“ der Landeshauptstadt München zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB (Erhaltungssatzung „Schlachthofviertel“) vom 4. März 2013</i>	112
<i>Bekanntmachung Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit – hier: Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) Stadtbezirk 22 Aubing-Lochhausen-Langwied Für das Planungsgebiet Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1998 b Bahnlinie München-Herrsching (südlich), Kravogelstraße (westlich), Papinstraße (südlich und östlich), Gewerbegebiet ehemaliges Ausbesserungswerk (nördlich) (Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 1127)</i>	114
<i>Bekanntmachung Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit – hier: Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) - Beschleunigtes Verfahren - Stadtbezirk 22 Aubing-Lochhausen-Langwied</i>	
<i>Für das Planungsgebiet Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2060 Freihamer Weg (östlich), Bahnlinie München-Buchloe (südlich), Colmdorfstraße (westlich), Pretzfelder Straße (nördlich)</i>	114
<i>Bunzlauer Pl. (Gemarkung: Moosach Fl.Nr.: 1531/70) Neubau eines Hotels mit Einkaufszentrum, oberirdischem Parkgeschoss sowie einer Tiefgarage Aktenzeichen: 602-1.1-2012-23791-42 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 BayBO</i>	115
<i>Kreillerstr. Gemarkung: Trudering Fl.Nr.: 339/50) Neubau eines Biomarktes mit Arztpraxen, Büros und Tiefgarage (Kreiller- / Karpfen- / Elritzenstr.) - VORBESCHIED Aktenzeichen: 602-1.7-2012-20744-32 Öffentliche Bekanntmachung des Vorbescheides gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	116
<i>Lauensteinstr. 9 (Gemarkung: Sektion VIII Fl.Nr.: 16218/0) Umgestaltung des Sportplatzes und der Stellplätze Aktenzeichen: 602-1.2-2012-17632-31 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	117
<i>Bekanntmachung über die Schulanmeldung</i>	118
<i>Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung; Nutzung von oberflächennahem Grundwasser zum Betreiben der Brunnenanlage der www.Münchenbau.com Bauträger GmbH, Franziska-Bilek-Weg 9, 80339 München; Standort: Freischützstraße 48-68, Flurnummer 814, Gemarkung Daglfing</i>	119
<i>Ausschreibung und Auswahl von Trägerschaften für bezuschusste soziale Einrichtungen: Kinderkrippe in der Donaustauer Str. Kinderkrippe in der Gustav-Meyrink-Str. Kinderkrippe in der Leutstettener Str. 88 Kinderkrippe in der Marchioninistr.1</i>	119
<i>Straßenbenennung im 12. Stadtbezirk Schwabing-Freimann</i>	121
<i>Bekanntgabe wegerechtlicher Verfügungen</i>	121
<i>Aufgebot verloren gegangener Sparkassenbücher</i>	121
<i>Kraftloserklärung verloren gegangener Sparkassenbücher</i>	122
<i>Verlust eines Dienstausweises</i>	122
<i>Nichtamtlicher Teil</i>	
<i>Buchbesprechungen</i>	123

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Hausmüll-  
entsorgungsgebühren der Landeshauptstadt München  
(Hausmüllentsorgungsgebührensatzung)**

vom 18. Februar 2013

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz - BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.08.1996 (GVBl. S. 396, ber. S. 449, BayRS 2129-2-1-UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. S. 134), und des Art. 2 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.02.2010 (GVBl. S. 66), folgende Satzung:

**§ 1**

Die Satzung über die Hausmüllentsorgungsgebühren der Landeshauptstadt München (Hausmüllentsorgungsgebührensatzung) vom 11.10.2004 (MüABI. S. 375, ber. MüABI. 2005, S. 22), zuletzt geändert durch Satzung vom 18.11.2012 (MüABI. S. 428), wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 5 Satz 1 wird „142,63 Euro/Mg“ durch „121,42 Euro/Mg“ ersetzt.

**§ 2**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 23. Januar 2013 beschlossen.

München, 18. Februar 2013  
Christian Ude  
Oberbürgermeister

---

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewerbe-  
und Bauabfallentsorgungsgebühren der Landeshauptstadt  
München (Gewerbe- und Bauabfallentsorgungsgebühren-  
satzung)**

vom 18. Februar 2013

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz - BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.08.1996 (GVBl. S. 396, ber. S. 449, BayRS 2129-2-1-UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. S. 134), und des Art. 2 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.02.2010 (GVBl. S. 66), folgende Satzung:

**§ 1**

Die Satzung über die Gewerbe- und Bauabfallentsorgungsgebühren der Landeshauptstadt München (Gewerbe- und Bauabfallentsorgungsgebührensatzung) vom 11.10.2004 (MüABI. S. 378, ber. S. 417), zuletzt geändert durch Satzung vom 18.11.2012 (MüABI. S. 430), wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 5 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„Der Gebührensatz beträgt für die Entsorgung der Müllcontainer und Müllpressen (§ 5 Abs. 1 Buchstaben e) - g) der Gewerbe- und Bauabfallentsorgungssatzung)

für Gewerbeabfall zur Beseitigung 121,42 Euro/Mg \*)

zuzüglich eines Transportzuschlages  
in Höhe von 119,61 Euro/pro Fuhre.“

**§ 2**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 23. Januar 2013 beschlossen.

München, 18. Februar 2013  
Christian Ude  
Oberbürgermeister

---

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Hausrat-  
sperrmüll-Gebühren der Landeshauptstadt München  
(Hausratsperrmüllgebührensatzung)**

vom 18. Februar 2013

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz - BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.08.1996 (GVBl. S. 396, ber. S. 449, BayRS 2129-2-1-UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. S. 134), und des Art. 2 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.02.2010 (GVBl. S. 66), folgende Satzung:

**§ 1**

Die Satzung über die Hausratsperrmüll-Gebühren der Landeshauptstadt München (Hausratsperrmüllgebührensatzung) vom 11.10.2004 (MüABI. S. 382), zuletzt geändert durch Satzung vom 18.11.2012 (MüABI. S. 432), wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 1 Nr. 6 Satz 1 wird „142,63 Euro/Mg“ durch „121,42 Euro/Mg“ ersetzt.

**§ 2**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 23. Januar 2013 beschlossen.

München, 18. Februar 2013  
Christian Ude  
Oberbürgermeister

---

**Bekanntmachung  
über den Erlass des Bebauungsplanes mit  
Grünordnung Nr. 1951 der Landeshauptstadt München  
Linprunstraße (südlich), Sandstraße (westlich)  
(Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 496)**

vom 12. Februar 2013

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat für das oben bezeichnete Gebiet am 05.12.2012 den Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1951 als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Grünordnung wird mit Begründung und zusammenfassender Erklärung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hochhaus, Blumenstraße 28b, während der Dienststunden (Montag - Donnerstag von 9.30 Uhr bis 15.00 Uhr, Freitag 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr) bereitgehalten. Außerhalb dieses Zeitraumes können Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden (Tel. 233-00). Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes mit Grünordnung Auskunft gegeben.

**Hinweis gemäß § 44 BauGB:**

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

**Hinweis gemäß § 215 BauGB:**

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes mit Grünordnung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt München (Referat für Stadtplanung und Bauordnung) unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

München, 12. Februar 2013

Christian Ude  
Oberbürgermeister

**Bekanntmachung  
über den Erlass des Bebauungsplanes mit  
Grünordnung Nr. 2077 der Landeshauptstadt München  
Karwendelstraße zwischen Sylvenstein- und  
Engelhardstraße**

vom 12. Februar 2013

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat für das oben bezeichnete Gebiet am 05.12.2012 den Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2077 als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Der Bebauungsplan mit Grünordnung, der im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB aufgestellt wurde, wird mit Begründung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hochhaus, Blumenstraße 28b, während der Dienststunden (Montag - Donnerstag von 9.30 Uhr bis 15.00 Uhr, Freitag 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr) bereitgehalten. Außerhalb dieses Zeitraumes können Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden (Tel. 233-25249). Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes mit Grünordnung Auskunft gegeben.

**Hinweis gemäß § 44 BauGB:**

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

**Hinweis gemäß § 215 BauGB:**

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes mit Grünordnung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt München (Referat für Stadtplanung und Bauordnung) unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

München, 12. Februar 2013

Christian Ude  
Oberbürgermeister

**Erhaltungssatzung „Schlachthofviertel“  
Satzung „Schlachthofviertel“ der Landeshauptstadt  
München zur Erhaltung der Zusammensetzung der  
Wohnbevölkerung gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB  
(Erhaltungssatzung „Schlachthofviertel“)**

vom 4. März 2013

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.2012 (GVBl. S. 30) und § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), folgende Satzung:

**§ 1**

**Satzungsziel, räumlicher Geltungsbereich**

- (1) Mit dieser Satzung wird der in Absatz 2 angegebene Bereich als Gebiet bezeichnet, in dem es aus besonderen städtebaulichen Gründen erforderlich ist, die Zusammensetzung der Wohnbevölkerung zu erhalten (§ 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 BauGB).
- (2) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung wird gemäß dem beigefügten Lageplan des Referates für Stadtplanung und Bauordnung vom 12.12.2012 (Maßstab 1 : 6.000), ausgefertigt am 04.03.2013, festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

**§ 2**

**Sachlicher Geltungsbereich**

- (1) Im Geltungsbereich der Satzung unterliegen der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung von baulichen Anlagen einer Genehmigungspflicht nach § 172 Abs. 1 Satz 1 BauGB.
- (2) Von der Genehmigungspflicht ausgenommen sind Vorhaben auf den in § 26 Nr. 2 und 3 BauGB bezeichneten Grundstücken (§ 174 Abs. 1 BauGB).
- (3) Eine Genehmigungs-, Zustimmungs- oder Erlaubnispflicht nach anderen Vorschriften bleibt unberührt.

**§ 3**

**Antrag, Anzeige**

- (1) Der Antrag auf Genehmigung nach § 172 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist bei der Landeshauptstadt München zu stellen. Sofern das Vorhaben auch bauaufsichtlich genehmigungs- oder zustimmungspflichtig oder nach dem Denkmalschutzgesetz erlaubnispflichtig ist, ist mit diesem Antrag auch der Antrag gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 BauGB zu stellen.
- (2) In den Fällen des § 2 Abs. 2 ist das Vorhaben der Landeshauptstadt München anzuzeigen.

**§ 4**

**Ordnungswidrigkeiten**

Gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB handelt ordnungswidrig, wer eine bauliche Anlage in dem durch diese Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach ihr erforderliche Genehmigung rückbaut oder ändert. Er kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit Geldbuße belegt werden.

**§ 5**

**Inkrafttreten, Geltungsdauer**

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung „Schlachthofviertel“ der Landeshauptstadt München zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB (Erhaltungssatzung „Schlachthofviertel“) vom 04.03.2008 (MüABl. 2008, S. 245 ff.) außer Kraft.
- (2) Sie gilt für die Dauer von fünf Jahren.

Der Stadtrat hat die Satzung am 27.02.2013 beschlossen.

**Hinweis gemäß § 215 BauGB:**

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der vorstehenden Satzung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt München (Referat für Stadtplanung und Bauordnung) unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

München, 4. März 2013

Christian Ude  
Oberbürgermeister

München, 4. März 2013  
Christian Ude  
Oberbürgermeister

# 2 Ludwigsvorstadt, Isarvorstadt

\*Schlachthofviertel

Umfriß Erhaltungssatzung  
Bestandteil der Erhaltungssatzung  
"Schlachthofviertel"  
Planungsreferat IV/11  
12.12.2012 M 1: 6000



## Bekanntmachung

### Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit – hier: Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)

Stadtbezirk 22 Aubing-Lochhausen-Langwied



Für das Planungsgebiet

Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1998 b Bahnlinie München-Herrsching (südlich), Kravogelstraße (westlich), Papinstraße (südlich und östlich), Gewerbegebiet ehemaliges Ausbesserungswerk (nördlich) (Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 1127)

wird die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit vom **15. März 2013 mit 16. April 2013** durchgeführt.

Die Vollversammlung des Stadtrates hat am 15.02.2007 beschlossen, für das vorgenannte Gebiet einen Bebauungsplan mit Grünordnung aufzustellen.

Auf der zu über planenden Fläche soll südlich des S-Bahnhalters Neuaubing ein eigenständiges Wohnquartier entstehen. Insgesamt sind ca. 500 Wohneinheiten für etwa 1.200 Einwohnerinnen und Einwohner geplant. Zudem sollen zwei Kindertageseinrichtungen, soziale Infrastruktur sowie öffentliche Grünflächen entstehen. Die Erschließung erfolgt über die Papinstraße.

Das Planungsgebiet mit einer Größe von ca. 8,5 ha liegt im Umgriff des Aufstellungsbeschlusses Nr. 1998 und gehörte früher zum Bahnausbesserungswerk Neuaubing. Im südlichen Teil des ehemaligen Ausbesserungswerks Neuaubing ist im Dezember 2012 der Bebauungsplan Nr. 1998a als Satzung beschlossen worden, der ein Gewerbegebiet festlegt. Im Sommer 2012 wurde ein städtebaulicher und landschaftsplanerischer Wettbewerb durchgeführt, dessen Ziel unter anderem eine vertretbare Erweiterung der sogenannten Eisenbahnersiedlung war. Auf Grundlage des Entwurfs des 1. Preisträgers Büro Meili Peter Architekten, Zürich/München, mit bauchplan Landschaftsarchitekten, München, wird nun ein Bauleitplanverfahren eingeleitet.

Die Funktionen des Naturhaushaltes sollen aufrecht erhalten und die Eingriffe in Natur und Landschaft so weit wie möglich vermieden bzw. verringert und minimiert werden.

Die Unterlagen, aus denen sich die Öffentlichkeit zu den allgemeinen Zielen und Zwecken der Planung, sich wesentlich unterscheidenden Lösungen und den voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann, werden vom 15. März 2013 mit 16. April 2013 an folgenden städtischen Dienststellen zur Einsicht bereitgehalten:

1. beim **Referat für Stadtplanung und Bauordnung**, Blumenstraße 28 b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 (Auslegungsraum – barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, auf Blumenstraße 28 a –), von Montag mit Freitag von 6.30 Uhr bis 18.00 Uhr,
2. bei der **Bezirksinspektion West**, Landsberger Straße 486 (Montag, Mittwoch, Freitag von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr, Dienstag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Donnerstag von 8.30 Uhr bis 15.00 Uhr),
3. bei der **Stadtbibliothek Neuaubing**, Radolfzeller Straße 15 (Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 10.00 Uhr bis 19.00 Uhr und Mittwoch von 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr).

Die Unterlagen zum Bebauungsplanverfahren sind auch im Internet unter der Adresse [www.muenchen.de/plan](http://www.muenchen.de/plan) zu finden.

Auskünfte und Einzelerörterungen zum Bebauungsplan erhalten Sie unter der Telefonnummer 233-22116, Blumenstraße 28 b (Hochhaus), Zimmer Nr. 418 während der Dienstzeit Montag mit Freitag von 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr. Termine außerhalb dieses Zeitraumes können telefonisch vereinbart werden.

Eine öffentliche Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung findet während der Unterrichtsfrist

**am Dienstag, 9. April 2013 um 19.00 Uhr im Kulturzentrum „Ubo 9“ in der Ubostraße 9**

statt.

Die interessierten Bürgerinnen und Bürger werden hierzu eingeladen.

Äußerungen können während dieser Frist bei den oben genannten städtischen Dienststellen vorgebracht werden. Diese werden überprüft und fließen dann in das weitere Bauleitplanverfahren ein. Eine Entscheidung zu den Äußerungen wird durch den Stadtrat getroffen.

München, 22. Februar 2013 Referat für Stadtplanung und Bauordnung

## Bekanntmachung

### Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit – hier: Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) – Beschleunigtes Verfahren –

Stadtbezirk 22 Aubing-Lochhausen-Langwied



Für das Planungsgebiet

Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2060  
Freihamer Weg (östlich),  
Bahnlinie München-Buchloe (südlich),  
Colmdorfstraße (westlich),  
Pretzfelder Straße (nördlich)

wird die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit vom  
**15. März 2013 mit 16. April 2013** durchgeführt.

Die Vollversammlung des Stadtrates hat am 27.07.2011 beschlossen, für das vorgenannte Gebiet einen Bebauungsplan mit Grünordnung aufzustellen.

Auf den zu über planenden Flächen südlich des S-Bahnhaltes Aubing soll gemäß des Aufstellungsbeschlusses Nr. 2060 ein eigenständiges Wohnquartier entstehen. Insgesamt sind ca. 435 Wohneinheiten für etwa 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner geplant. Zudem sollen zwei Kindertageseinrichtungen, Nahversorgung in Form eines Einzelhandels, soziale Infrastruktur und öffentliche Grünflächen entstehen. Die Erschließung des Gebietes erfolgt vornehmlich vom Freihamer Weg und untergeordnet von der Colmdorfstraße aus.

Das Planungsgebiet mit einer Größe von ca. 5,7 ha wurde ursprünglich für die Zwecke der Telekom und später für eine Spedition genutzt. Derzeit bestehen Zwischennutzungen in Form von „Indoor“- Sport und Spielflächen. Eine zukünftige gewerbliche Nutzung mit ihren verkehrlichen Auswirkungen ist in der Lage inmitten von Wohngebieten nicht mehr angemessen und soll daher auch nicht wieder aufleben. Im Sommer 2012 wurde ein städtebaulicher und landschaftsplanerischer Wettbewerb durchgeführt. Auf Grundlage des Entwurfs des 1. Preisträgers Büro 03 Architekten, München, mit Keller Damm Roser Landschaftsarchitekten, München, wird nun ein Bauleitplanverfahren eingeleitet. Die Funktionen des Naturhaushaltes sollen aufrechterhalten und die Eingriffe in Natur und Landschaft so weit wie möglich vermieden bzw. verringert und minimiert werden.

**Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB aufgestellt. Es wird keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.**

Die Unterlagen, aus denen sich die Öffentlichkeit zu den allgemeinen Zielen und Zwecken der Planung, sich wesentlich unterscheidenden Lösungen und den voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann, werden vom 15. März 2013 mit 16. April 2013 an folgenden städtischen Dienststellen zur Einsicht bereitgehalten:

1. beim Referat für **Stadtplanung und Bauordnung**, Blumenstraße 28 b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 (Auslegungsraum - barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, auf Blumenstraße 28 a -), von Montag mit Freitag von 6.30 Uhr bis 18.00 Uhr,
2. bei der **Bezirksinspektion West**, Landsberger Straße 486 (Montag, Mittwoch, Freitag von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr, Dienstag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Donnerstag von 8.30 Uhr bis 15.00 Uhr),
3. bei der **Stadtbibliothek Neuauubing**, Radolfzeller Straße 15 (Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 10.00 Uhr bis 19.00 Uhr und Mittwoch von 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr).

Die Unterlagen zum Bebauungsplanverfahren sind auch im Internet unter der Adresse [www.muenchen.de/plan](http://www.muenchen.de/plan) zu finden. Auskünfte und Einzelerörterungen zum Bebauungsplan erhalten Sie unter der Telefonnummer 233-20772, Blumenstraße 28 b (Hochhaus), Zimmer Nr. 417 während der Dienstzeit Montag mit Freitag von 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr. Termine außerhalb dieses Zeitraumes können telefonisch vereinbart werden.

Eine öffentliche Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung findet während der Unterrichtsfrist

**am Montag, 8. April 2013 um 19.00 Uhr  
im Kulturzentrum „Ubo 9“  
in der Ubostraße 9**

statt.

Die interessierten Bürgerinnen und Bürger werden hierzu eingeladen.

Äußerungen können während dieser Frist bei den oben genannten städtischen Dienststellen vorgebracht werden. Diese werden überprüft und fließen dann in das weitere Bauleitplanverfahren ein. Eine Entscheidung zu den Äußerungen wird durch den Stadtrat getroffen.

München, 22. Februar 2013      Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung

#### **Baugenehmigungsverfahren** Zustellung der Baugenehmigung

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)  
gemäß Art. 66 BayBO

Der Firma Pletschacher PE FMZ 1 GmbH & Co. KG wurde mit Bescheid vom 18.03.2013 gemäß Art. 60 und 68 BayBO folgende Baugenehmigung für Neubau eines Hotels mit Einkaufszentrum, oberirdischem Parkgeschoss sowie einer Tiefgarage auf dem Grundstück Bunzlauer Platz, hauptsächlich Fl.Nr. 1531/70, Gemarkung Moosach unter aufschiebender Bedingung sowie Auflagen, Befreiungen und Ausnahmen erteilt:

Der Bauantrag vom 05.10.2012 nach Plan Nr. 2012-023791 mit den Handeinträgen vom 17.12.2012, 21.01.2012 und 04.02.2013 sowie Freiflächengestaltungsplan nach Plan Nr. 2012-023791 mit den Handeinträgen vom 21.01.2013 und 04.02.2013 und Baumbestandsplan nach Plan Nr. 2012-023791 wird hiermit unter folgenden aufschiebenden Bedingungen als Sonderbau genehmigt:

Die Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass

a. mit den Bauarbeiten erst begonnen werden darf, wenn der Standsicherheitsnachweis sowie die evtl. erforderlichen Konstruktionspläne bei der Lokalbaukommission vorgelegt und durch den Prüfingenieur geprüft und freigegeben sind. Die Prüfung und Freigabe kann auch abschnittsweise erfolgen.

#### **Nachbarwürdigung:**

Einige Nachbarn, insbesondere die direkt angrenzenden Nachbarn Fl.Nrn. 1531/80, 1531/62, 1531/63 und 1531/64, haben den Baueingabeplan nicht unterschrieben. Das Bauvorhaben entspricht den öffentlich-rechtlichen Vorschriften die im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen sind, nachbarrechtlich geschützte Belange werden nicht beeinträchtigt. Den Nachbarn wird eine Ausfertigung dieses Bescheides durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Die Nachbarn haben die Möglichkeit, entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

- Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB).

Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antragschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden. Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).

- Eine Klage, die sich allein gegen die Höhe der Kosten richtet, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO). Es besteht jedoch die Möglichkeit, beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage zu stellen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO) ist der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO an das Bayerische Verwaltungsgericht München nur zulässig, wenn die Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV, Lokalbaukommission einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung ganz oder zum Teil abgelehnt hat oder über diesen Antrag ohne Mitteilung eines zureichenden Grundes in angemessener Frist sachlich nicht entschieden hat oder die Vollstreckung droht (§ 80 Abs. 6 VwGO).

Diese Anträge hemmen nicht den Lauf der Rechtsmittelfrist. D. h. nur eine Klageerhebung verhindert, dass der Bescheid bestandskräftig wird.

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

**Hinweise:**

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstr. 19, Zimmer 424, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der Telefonnummer (0 89) 233 - 22230.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

München, 18. Februar 2013    Landeshauptstadt München  
Referat für Stadtplanung und  
Bauordnung – HA IV  
Lokalbaukommission

---

**Baugenehmigungsverfahren**

Zustellung des Vorbescheides

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)  
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Der Behlke Projektentwicklung Trudering MK2 GmbH wurde mit Bescheid vom 22.02.2013 gemäß Art. 71 BayBO folgender Vorbescheid für den Neubau eines Biomarktes mit Arztpraxen, Büros und Tiefgarage auf dem Grundstück Kreillerstr., Fl.Nr. 339/50, Kreiller-/ Karpfen-/ Elritzenstr., Gemarkung Trudering, erteilt:

Das Vorhaben "Neubau eines Biomarktes mit Arztpraxen, Büros und Tiefgarage" ist unter den nachfolgend genannten Voraussetzungen zulässig.

**Beschreibung des Vorhabens:**

Für das Vorhaben "Neubau eines Biomarktes mit Arztpraxen, Büros und Tiefgarage" wurde die Erteilung von Befreiungen wegen geringfügiger Überschreitung des Bauraumes durch das Hauptgebäude, durch eine Außen- und Fluchttreppe, durch die Tiefgarage sowie wegen der Lage der Tiefgaragenzufahrt und Errichtung eines zentralen, erdgeschossigen Müllbereichs zwischen Gebäude und Tiefgarage in Aussicht gestellt.

**Nachbarwürdigung:**

Die Zustellung des Vorbescheides an die Nachbarn nach Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO wird auf Grund der Vielzahl der Beteiligten gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Nachbarn haben die Möglichkeit entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Eine Klage, die sich allein gegen die Höhe der Kosten richtet, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO). Es besteht jedoch die Möglichkeit, beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Adresse s.o.) Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage zu stellen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO) ist der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO an das Bayerische Verwaltungsgericht München nur zulässig, wenn die Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV, Lokalbaukommission einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung ganz oder zum Teil abgelehnt hat oder über diesen Antrag ohne Mitteilung eines zureichenden Grundes in angemessener Frist sachlich nicht entschieden hat oder die Vollstreckung droht (§ 80 Abs. 6 VwGO).

Diese Anträge hemmen nicht den Lauf der Rechtsmittelfrist. D.h. nur eine Klageerhebung verhindert, dass der Bescheid bestandskräftig wird.

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

**Hinweise:**

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstr. 19, Zimmer 338, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der Telefonnummer (0 89) 233 - 24597.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

München, 22. Februar 2013      Landeshauptstadt München  
Referat für Stadtplanung und  
Bauordnung – HA IV  
Lokalbaukommission

**Baugenehmigungsverfahren  
Zustellung der Baugenehmigung**

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)  
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Der Firma SWM - Stadtwerke München GmbH wurde mit Bescheid vom 17.01.2013 gemäß Art. 59 und Art. 68 BayBO folgende Baugenehmigung für die Umgestaltung des Sportplatzes und der Stellplätze auf den Grundstücken Lauensteinstr. 9, Fl.Nr. 16218/0 und Fl.Nr. 16227/0, Gemarkung Sektion VIII (zum Teil erschlossen über die Kopischstr.) unter aufschiebenden Bedingungen sowie Auflagen erteilt:

Der Bauantrag vom 20.07.2012 nach Freiflächengestaltungsplan Nr. 2012/IV-001147, Baumbestandsplan nach Plan Nr. 2012/017632 und Eingriffs-/Ausgleichsflächenbilanzierung Nr. 2012/IV-001147 vom 23.11.2012 wird hiermit im vereinfachten Genehmigungsverfahren unter aufschiebenden Bedingungen und Auflagen genehmigt.

**Nachbarwürdigung:**

Die Zustellung der Baugenehmigung an die Nachbarn nach Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO wird auf Grund der Vielzahl der Beteiligten gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Die Baugenehmigung wird im Amtsblatt der Landeshauptstadt München öffentlich bekannt gemacht (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO). Die Nachbarn haben die Möglichkeit, entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

- Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB).

Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antragsschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden. Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).

- Eine Klage, die sich allein gegen die Höhe der Kosten richtet, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO). Es besteht jedoch die Möglichkeit, beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage zu stellen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO) ist der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO an das Bayerische Verwaltungsgericht München nur zulässig, wenn die Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV, Lokalbaukommission einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung ganz oder zum Teil abgelehnt hat oder über diesen Antrag ohne Mitteilung eines zureichenden Grundes in angemessener Frist sachlich nicht entschieden hat oder die Vollstreckung droht (§ 80 Abs. 6 VwGO).

Diese Anträge hemmen nicht den Lauf der Rechtsmittelfrist. D.h. nur eine Klageerhebung verhindert, dass der Bescheid bestandskräftig wird.

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvor-schuss zu entrichten.

#### **Hinweise:**

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstr. 19, Zimmer 309, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der Telefonnummer (0 89) 233 - 24725.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

München, 26. Februar 2013    Landeshauptstadt München  
Referat für Stadtplanung und  
Bauordnung – HA IV  
Lokalbaukommission

---

### **Bekanntmachung über die Schulanmeldung**

#### **I. Schulanmeldung an der Volksschule**

Die Schulanmeldung für die Volksschulen in München findet dieses Jahr am

**Mittwoch, 10. April 2013  
in der Zeit von 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr**

in allen Münchner Schulgebäuden statt, in denen eine Grundschule bzw. eine Volksschule mit Grundschulklassen untergebracht ist.

Nach Art. 37 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) werden mit Beginn des Schuljahres 2013/14 alle Kinder schulpflichtig, die bis zum 30. September 2013 sechs Jahre alt werden oder bereits einmal von der Aufnahme in die Grundschule zurückgestellt wurden.

Bei Kindern, die nach dem 30. September 2007 geboren wurden, haben die Eltern die Möglichkeit, bei ihrer zuständigen Grundschule, einen Antrag auf vorzeitige Einschulung ihres Kindes zu stellen. Für alle Kinder, die nach dem 31. Dezember 2007 geboren wurden, ist ein schulpsychologisches Gutachten erforderlich. Die Entscheidung über die Schulaufnahme erfolgt durch die Schulleitung.

Ein Antrag auf vorzeitige Einschulung nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 BayEUG ist spätestens bei der Schulanmeldung zu stellen. Die Ablehnung des Antrages ist keine Zurückstellung.

Ein Kind, das am 30. September 2013 mindestens sechs Jahre alt ist, kann für ein Schuljahr von der Aufnahme in die Grundschule zurückgestellt werden, wenn zu erwarten ist, dass das Kind voraussichtlich erst ein Schuljahr später mit Erfolg oder nach Maßgabe von Art. 41 Abs. 5 BayEUG am Unterricht der Grundschule teilnehmen kann. Die Zurückstellung soll vor Aufnahme des Unterrichts (12. September 2013) verfügt werden; sie ist noch bis zum 30. November 2013 zulässig, wenn sich erst innerhalb dieser Frist herausstellt, dass die Voraussetzungen für eine Zurückstellung gegeben sind. Die Entscheidung trifft die Schulleitung. Vor der Entscheidung hat die Schulleitung die Erziehungsberechtigten zu hören. Die Pflicht zur Schulanmeldung besteht auch, wenn eine Zurückstellung in Betracht kommen könnte. Für Kinder, die im vorigen Jahr vom Besuch der Grundschule zurückgestellt worden sind, ist bei der Anmeldung der Zurückstellungsbescheid vorzulegen.

Alle Kinder müssen ihre Schulpflicht in der Grundschule erfüllen, in deren Schulsprengel sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, sofern sie nicht eine staatlich anerkannte bzw. staatlich genehmigte private Grundschule besuchen wollen. In dieser zuständigen Grundschule muss auch die Schulanmeldung erfolgen. Die Schulleitungen erteilen Auskünfte über die Schulsprengel und alle anderen schulischen Belange.

Wird das Kind an einer privaten Grundschule angemeldet, ist aus Gründen der Überwachung der Schulpflicht die zuständige Grundschule zu informieren.

Die Erziehungsberechtigten sollen persönlich mit dem Kind zur Schulanmeldung kommen. Im Verhinderungsfall kann eine beauftragte Person, die eine schriftliche Vollmacht vorlegen muss, das Kind an der Schule anmelden. Kinder, die am Tag der Schulanmeldung aus triftigen Gründen nicht vorgestellt werden können, dürfen schon vorher nach Terminvereinbarung mit der Schulleitung bei der zuständigen Grundschule schriftlich angemeldet werden.

Bei der Anmeldung ist die Geburtsurkunde des Kindes vorzulegen. Bitte legen Sie möglichst auch den Übergabebogen Ihres Kindergartens vor. Des Weiteren sind eventuell vorhandene Sorgerechtsbeschlüsse und Scheidungsurkunden mitzubringen. Sind mehrere Erziehungsberechtigte vorhanden, müssen sie die Anmeldung im gegenseitigen Einverständnis vornehmen. In der Regel genügt zum Nachweis hierfür die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten auf dem Anmeldebblatt. In Zweifelsfällen soll jedoch bei einem Antrag auf Schulaufnahme der andere Erziehungsberechtigte schriftlich zustimmen. Kinder, die in einem Heim untergebracht sind, können auch vom Leiter des Heimes angemeldet werden.

Spätestens bis zum Schulbeginn im September ist die Bescheinigung des Referates für Gesundheit und Umwelt über die gesundheitliche Untersuchung vorzulegen. Für die dazu erforderliche Untersuchung können Termine unter Tel. 23396363 vereinbart werden. Weitere Informationen über die Gesundheitsuntersuchung zur Einschulung finden Sie unter [www.muenchen.de/schulaerztin](http://www.muenchen.de/schulaerztin) im Internet.

#### **II. Anmeldung von Kindern mit nichtdeutscher Muttersprache**

Kinder mit nichtdeutscher Muttersprache können über die in I. genannten Fälle hinaus auch zurückgestellt und verpflichtet werden, im Schuljahr 2013/14 eine Kindertageseinrichtung mit integriertem Vorkurs Deutsch zu besuchen, wenn sie weder eine Kindertageseinrichtung noch einen Vorkurs zur Förderung der deutschen Sprachkenntnisse besucht haben und bei denen im Rahmen der Schulanmeldung festgestellt wird, dass sie nicht über die notwendigen Deutschkenntnisse verfügen.

Diese Kinder sollen im Schuljahr 2013/14 einen Kindergarten bzw. ein Haus für Kinder mit integriertem Vorkurs besuchen. Des Weiteren informiert die Schulleitung über besondere Fördermaßnahmen für Kinder ohne ausreichende deutsche Sprachkenntnisse.

Zur Anmeldung sollen zusätzlich zu den oben genannten Unterlagen der Personalausweis und die Meldebescheinigung mitgebracht werden.

### III. Schulanmeldung für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf

Die Schuleinschreibung eines Kindes mit sonderpädagogischem Förderbedarf erfolgt in der Regel an der zuständigen Grundschule. Die Anmeldung unmittelbar an einem sonderpädagogischen Förderzentrum soll nur erfolgen, wenn die Grundschule festgestellt hat, dass die Voraussetzungen für eine Unterrichtung an der Grundschule nicht gegeben sind (Art. 41 BayEUG) oder der Förderbedarf so umfangreich ist, dass ausschließlich ein sonderpädagogisches Förderzentrum dem sonderpädagogischen Förderbedarf des Kindes gerecht werden kann. Bleibt zweifelhaft, ob die Voraussetzungen für einen Besuch der Grundschule nach Art. 41 Abs. 1 BayEUG gegeben sind, kann die Grundschule das Kind zunächst bis zu drei Monate probeweise aufnehmen und nach Ablauf der Probezeit abschließend entscheiden, § 28 Abs. 6 Satz 3 Schulordnung für die Grundschule und Hauptschulen (Volksschulen) in Bayern (Volksschulordnung – VSO) gilt entsprechend. Im Übrigen gilt Abschnitt I entsprechend.

### IV. Anmeldung bei städtischen Tagesheimen

Die Anmeldung für die Aufnahme in die städtischen Tagesheime (ausgenommen Tagesheim an der Hochstraße 31), die einigen Schulen angeschlossen sind, wird am Mittwoch, 10. April 2013 (Tag der Schulanmeldung), in der Zeit von 14.00 bis 19.00 Uhr, durchgeführt.

Für Kinder, die am 10. April 2013 bei einem städtischen Tagesheim angemeldet werden, findet die Schulanmeldung am selben Tag (14.00 bis 19.00 Uhr) an der Grundschule statt, der das Tagesheim angegliedert ist.

Die Anmeldung für die Aufnahme in das Tagesheim an der Hochstraße 31 findet bereits am Dienstag, 05. März 2013 in der Zeit von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, statt.

### V. Schulanmeldung ist Pflicht

Erziehungsberechtigte, welche die ihnen obliegende Anmeldung eines Schulpflichtigen ohne berechtigten Grund vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen, können nach Art. 119 Abs. 1 Nr. 1 des BayEUG mit einer Geldbuße belegt werden.

### VI. Information

Über die Schulsprengelteilung der Volksschulen und über die in München bestehenden sonderpädagogischen Förderzentren erteilen die Schulleitungen Auskunft.

Staatliches Schulamt in der Landeshauptstadt München

Christian Ude  
Oberbürgermeister

Georgine Müller  
Fachliche Leiterin

### Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung; Nutzung von oberflächennahem Grundwasser zum Betreiben der Brunnenanlage der www.Münchenbau.com Bauräger GmbH, Franziska-Bilek-Weg 9, 80339 München; Standort: Freischützstraße 48-68, Flurnummer 814, Gemarkung Daglfing

Am Standort Freischützstraße 48-68 beabsichtigt die www.Münchenbau.com Bauräger GmbH den Betrieb einer Brunnenanlage zu Wärmezwecken. Beantragt wurde mit Unterlagen vom 21.11.2012 eine jährliche Grundwasserentnahme-/ Versickerungsmenge von 190.000 m<sup>3</sup>.

Für die geplante Maßnahme ist eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß Art. 15 Bayer. Wassergesetz (BayWG) erforderlich. Entsprechend §§ 3a, 3c des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.3.2 (jährliche Grundwasserentnahme zwischen 100.000 m<sup>3</sup> und 10 Millionen m<sup>3</sup>) war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt und die zu schützenden Güter nicht zu besorgen sind. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Das Protokoll über die Vorprüfung des Einzelfalls kann beim Referat für Gesundheit und Umwelt, Bayerstr. 28 a, 80335 München, Sachgebiet UW 23, Zimmer 4069 nach vorheriger telefonischer Anmeldung (Tel. Nr. 089/233-47587) eingesehen werden. Weitere Auskünfte können ebenfalls unter dieser Telefonnummer eingeholt werden.

München, 19. Februar 2013 Landeshauptstadt München  
Referat für Gesundheit und  
Umwelt  
RGU-UW 23

### Ausschreibung und Auswahl von Trägerschaften für bezuschusste soziale Einrichtungen: Kinderkrippe in der Donaustauer Str. Kinderkrippe in der Gustav-Meyrink-Str. Kinderkrippe in der Leutstettener Str. 88 Kinderkrippe in der Marchioninstr. 1

Die Landeshauptstadt München beabsichtigt, die Trägerschaft für städtische Bauten an freigemeinnützige und sonstige Träger zum Betrieb von anerkannten und genehmigten, öffentlichen Kindertageseinrichtungen, zu übertragen:

- Kinderkrippe in der Leutstettener Str. 88  
4-gr. mit 48 Plätzen für Kinder von 0-3 Jahren

im Stadtbezirk Thalkirchen-Obersending-Forstenried-Fürstenried-Solln / Stadtbezirk-Nr. 19  
vorauss. Baufertigstellung Juli 2013  
-freistehend-

- Kinderkrippe in der Gustav-Meyrink-Str., 81245 München  
3-gr.-KK mit 36 Plätzen für Kinder von 0-3 Jahren

im Stadtbezirk Pasing / Stadtbezirk-Nr. 21  
vorauss. Baufertigstellung August /September 2013  
-freistehend-

- Kinderkrippe in der Donaustauffer Str. 17, 80993 München  
4-gr.-KK mit 48 Plätzen für Kinder von 0-3 Jahren

im Stadtbezirk Obergiesing / Stadtbezirk-Nr. 17  
vorauss. Baufertigstellung September/Oktober 2013

- Kinderkrippe in der Marchioninstr. 1, 81377 München  
4-gr.-KK mit 48 Plätzen für Kinder von 0-3 Jahren

im Stadtbezirk Hadern /Stadtbezirk-Nr. 20

Besonderheit:

Die Einrichtung ist bereits seit August 2012 in Betrieb und wird für ein Jahr von der LHM zwischen genutzt.  
Voraussichtlich wird die Einrichtung im August 2013 frei sein.

**Wir bitten um Beachtung folgender, aktuell gültiger Bedingungen:**

- Ein Antrag auf die Münchner Förderformel muss bei Abschluss eines Vertrages zur Betriebsträgerschaft bei der Landeshauptstadt München, Referat für Bildung und Sport, Abteilung KITA gestellt werden. Die Gewährung der Zuwendungen kann ab dem Monat der Antragstellung erfolgen, in dem die Fördervoraussetzungen erfüllt sind.
- Die Höhe des Betriebskostenzuschusses richtet sich nach der Münchner Förderformel (Zuschussrichtlinie, in der jeweils geltenden Fassung), Sie können sich unter dem Link <http://www.foerderformel.muc.kobis.de/> über die Münchner Förderformel sowie den geltenden Beschlüssen u.s.f., informieren.
- In einer Kinderkrippe findet die städtische Kinderkrippensatzung, in einem Haus für Kinder (Kooperationseinrichtung) und einem Kindergarten und/oder Hort gelten die für die Einrichtungart jeweils einschlägigen Regelungen der "Kooperationseinrichtungs- und Kindertagesstättenatzung". Hinsichtlich der Entgelte ist die Regelungen in der Münchner Förderformel, Zuschussrichtlinie Punkt 6, 6.1 und 6.2 .i.V.m. den jeweils geltenden Voraussetzungen des Faktors eallg, zu beachten mit der Maßgabe, dass die Höchstbeträge für die Inanspruchnahme der jeweiligen Buchungsstufe in der jeweiligen Nutzungs- und Besuchsart gemäß der Gebühren der städtischen Kindertageseinrichtungsgebührensatzung in der jeweils geltenden Fassung nicht überschritten werden dürfen. Die jeweils nach der Münchner Förderformel zulässigen Entgelte errechnen sich auf der Basis dieser Obergrenze.
- Die Vergütung des Personals muss gem. den Vorgaben der Zuschussrichtlinie zur Münchner Förderformel, in der jeweils geltenden Fassung, erfolgen.
- Die Überlassung erfolgt miet- und pachtfrei.
- Der Träger darf keine Reduzierung seines bisherigen Platzangebotes im jeweiligen Stadtbezirk – wenn vorhanden – vornehmen. Es muss gewährleistet sein, den Bedarf, der aus der neuen Wohnbebauung entsteht, zu decken.

Falls Sie Interesse haben sich zu bewerben, bitten wir Sie, Ihre Interessensbekundung schriftlich, bitte bis spätestens **22.03.2013** – es gilt das Datum des Eingangs bei der LHM – an Frau Biegenzahn, Referat für Bildung und Sport, Bayerstr. 28, 80335 München, zu senden. Sie erhalten von ihr die Bewerbungsformulare per E-Mail.

Bitte vergessen Sie nicht bei Abgabe Ihrer Interessensbekundung auch Ihre aktuelle E-Mail-Adresse anzugeben. Für die Bewerbung im Trägerschaftsauswahlverfahren sind ausschließlich die vorgegebenen Unterlagen zu verwenden.

Zur Sicherstellung einer fristgerechten Abgabe dient der Briefkasten am Rathaus am Marienplatz der LHM. (Bis 24.00 h wird der Eingang tagesgenau abgestempelt.)

**Die Bewerbungsformulare beinhalten:**

1. Das Vorblatt zum Bewerbungsformular
2. Das Bewerbungsformular

Beide Formulare werden elektronisch ausgefüllt und anschließend ausgedruckt. Das Bewerbungsformular ist zu unterschreiben. Das ausgefüllte Bewerbungsformular, ohne Vorblatt, sollte insgesamt nicht mehr als 10 DIN A 4 Seiten umfassen.

**Ausschlusskriterien:**

1. Ausschlusskriterium  
Die Frist des Eingangs der Interessenbekundung wurde nicht eingehalten.
2. Ausschlusskriterium  
Die Frist des Eingangs und der Umfang der Bewerbungsunterlagen wurden nicht eingehalten.
3. Ausschlusskriterium  
Es ist hier insbesondere ausreichend darzulegen, dass die Voraussetzungen zur Erteilung einer Erlaubnis für den Betrieb der jeweiligen Kindertageseinrichtung gemäß § 45 SGB VIII erbracht und die genannten Bedingungen erfüllt werden können. (S. Vorgaben der Anlage 3 des Beschlusses zum „Start zur stufenweisen Einführung der MFF“, vom 26.01.2011 und die Vorgaben des Beschlusses „Weiterentwicklung der Münchner Förderformel“ vom 14.12.2011.)

Die vollständige Bewerbung muss bis spätestens **22.04.2013**, bei der Landeshauptstadt München, Referat für Bildung und Sport, Abteilung KITA, Koordination und Aufsicht Freie Träger, Trägerschaftsauswahlverfahren, Frau Biegenzahn, Bayerstr. 28, 80335 München, in der genannten Form in Papier und unterschrieben per Post eingegangen sein. Es gilt das Datum des Eingangs bei der LHM. Zur Sicherstellung einer fristgerechten Abgabe dient der Briefkasten am Rathaus am Marienplatz der LHM. (Bis 24.00 h wird der Eingang tagesgenau abgestempelt.)

**Folgende Kriterien werden für die Bewertung/Gewichtung zugrundegelegt:**

- Pädagogik (Gewichtung Faktor 1,25)
- Querschnittsaufgaben wie Integration, Inklusion, Genderthematik (Gewichtung Faktor 1,00)
- Gesundheitsförderung (Gewichtung Faktor 0,75)
- Sozialraumorientierung (Gewichtung Faktor 0,75)
- Erziehungs- und Bildungspartnerschaft mit Eltern (Gewichtung Faktor 0,50)
- Organisationsstruktur und qualitätssichernde Maßnahmen (Gewichtung Faktor 0,50)
- Finanzplan (Gewichtung Faktor 0,25)
- Darstellung zur besonderen Eignung (Gewichtung Faktor 2,5)

Für weitere Auskünfte zum Ausschreibungsverfahren wenden Sie sich bitte an Frau Biegenzahn, unter der 089/233-84358 oder per E-Mail [monika.biegenzahn@muenchen.de](mailto:monika.biegenzahn@muenchen.de).

Für Auskünfte zur Fachplanung für die Kinderkrippen Leutstetterstr. und Marchioninstr. wenden Sie sich bitte an Herrn Hahn, unter der Tel.: 089/233-83609.

Für Auskünfte zur Fachplanung für die Kinderkrippen in der Gustav-Meyrink-Str. und Donaustauer Str. wenden Sie sich bitte an Frau Roßkopf unter der Tel.: 089/233-83617

Per E-Mail erreichen Sie die Ansprechpartner zur Fachplanung, unter: zim.rbs@muenchen.de.

München, 28. Februar 2013 Referat für Bildung und Sport  
Kindertageseinrichtungen  
Koordination und Aufsicht  
Freie Träger  
Trägerschaftsauswahlverfahren  
RBS-KITA-FT-TAV

Rainer Scheweppe  
Stadtschulrat

**Die Landeshauptstadt München gibt folgende Verfügung bekannt:**

**Für den 11. Stadtbezirk:**

In der beschränkt-öffentlich nur für Fußgänger gewidmeten Teilstrecke des Grasmückenweges zwischen Eulerstraße (=km 0,000) und Dohlenweg (= km 0,017) wird die Widmung mit "Radverkehr frei" .erweitert

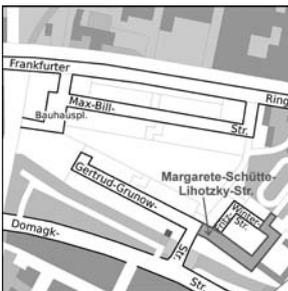
Diese Verfügung, einschließlich ihrer Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung, kann bei der Landeshauptstadt München, Baureferat, Friedenstraße 40, 81671 München, Zimmer 5.136 (5. Stock) während der üblichen Dienstzeiten bis einschließlich 11.03.2013 eingesehen werden.

München, 11. März 2013

Baureferat  
Verwaltung und Recht

**Straßenbenennung im 12. Stadtbezirk Schwabing-Freimann  
Beschluss vom: 21.02.2013**

**Margarete-Schütte-Lihotzky-Str.**



© Kommunalreferat-Vermessungsamt

EDV-Schreibweise: MAR.-SCHUETTE-LIH.-S  
Straßenschlüsselnummer: 6637

**Namenserläuterung:**

Margarete Schütte-Lihotzky, geb. am 23.01.1897 und gest. am 18.01.2000 in Wien. Die Architektin war u.a. die Schöpferin der Frankfurter Küche, die als „Prototyp der modernen Einbauküche“ gilt.

**Verlauf:**

Von der Gertrud-Grunow-Straße in südöstlicher Richtung, dann im rechten Winkel nach Nordosten und weiter zur Fritz-Winter-Straße; mit Straßenstück ca. 30 m nach Nordosten.

Diese Verfügung, einschließlich der Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung kann bei der Landeshauptstadt München, Kommunalreferat-Städtisches Vermessungsamt, Blumenstraße 28 b, Zimmer 517 (5. Stock) während der üblichen Dienstzeiten bis einschließlich 19. April 2013 eingesehen werden.

München, 8. März 2013

Kommunalreferat  
Vermessungsamt

**Die Landeshauptstadt München gibt folgende Verfügung bekannt:**

**Für den 19. Stadtbezirk:**

Der Verbindungsweg zwischen den beiden Kehren der Filchnerstraße (140 m nördlich der Goldhoferstraße = km 0,567 und 223 m östlich der Forstenrieder Allee = km 0,672) ist soweit hergestellt, dass er zu einem „beschränkt-öffentlich Weg, für Fuß- und Radverkehr“ gewidmet werden kann.

Diese Verfügung, einschließlich ihrer Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung, kann bei der Landeshauptstadt München, Baureferat, Friedenstraße 40, 81671 München, Zimmer 5.136 (5. Stock) während der üblichen Dienstzeiten bis einschließlich 11.04.2013 eingesehen werden.

München, 11.März 2013

Baureferat  
Verwaltung und Recht

**Aufgebot verlorengegangener Sparkassenbücher**

Die nachstehend aufgeführten Sparkassenbücher der Stadtsparkasse München wurden als verlorengegangen gemeldet und deshalb das Aufgebotsverfahren beantragt:

ausgestellt von der Statdsparkasse München	Sparkassenbuch Nr.	auf den Namen des Einlegers
Geschäftsstelle GS 05	10036473	Regina Koenig
Geschäftsstelle GS 17	17035676	Gisela Hahn
Geschäftsstelle GS 17	17042979	Gisela Hahn
Geschäftsstelle GS 25	25720715	Gertraud Helmberger
Geschäftsstelle GS 36	36048247	Harald Heindl
Geschäftsstelle GS 37	37045382	Olaf Roth NL
Geschäftsstelle GS 37	37096583	Olaf Roth NL
Geschäftsstelle GS 61	3000668941	Wolfgangund Ri ta Oberhuber

Geschäftsstelle GS 67	115301111	Philipp Schmeizl	Geschäftsstelle 34	3000827919	Renate Schmid
Geschäftsstelle GS 67	67689521	Philipp Schmeizl	Geschäftsstelle 40	95020871	Karina Miersch
Geschäftsstelle GS 67	67312892	Maria Nagengast	Geschäftsstelle 45	45315157	Elisabeth Frühwein
Geschäftsstelle GS 67	67381483	Maria Nagengast	Geschäftsstelle 53	3000592638	Hanna Koller
Geschäftsstelle GS 73	73071094	Theresia Kopffhammer	Geschäftsstelle 58	67323568	Alfred Krause
Geschäftsstelle GS 78	78346699	Rosa Ostermeier	Geschäftsstelle 71	71062186	Auguste Weinstein- ger NL
Geschäftsstelle GS 112	112308960	Hilda Reinholz	Geschäftsstelle 90	111089033	Armin Frank
Geschäftsstelle FS-FR	3001395619	Hans Schollmeyer	Geschäftsstelle 111	111084620	Firma Magna Engi- neering Center Konstruktions GmbH
Geschäftsstelle PB002	20629390	Johannes Bauchhenß	Geschäftsstelle FB004	3000620348	Erich Schultz
Geschäftsstelle PB012	90036229	Eva-Maria Gießler NL	Geschäftsstelle PB010	60033875	Michael Fischer NL
Geschäftsstelle PB012	36510824	Erhard Hoffmann	Geschäftsstelle PB010	3000032304	Michael Fischer NL
Geschäftsstelle PB012	36521235	Erhard Hoffmann	Geschäftsstelle PB010	3000293203	Michael Fischer NL
Geschäftsstelle PB012	36394435	Erhard Hoffmann	Geschäftsstelle PB012	3001112238	Marianne Wenk
Geschäftsstelle PB- SM	1261114	Johann und Johanna Huber	Geschäftsstelle PB-SM	3000918197	Werner Unser
Geschäftsstelle SM-1	1264266	Eva Walter NL	Geschäftsstelle ZP- KB-2	3000621452	Josef und Gabriele Koch

Es wurde am 01.03.2013 verfügt, das Aufgebotsverfahren gemäß Art. 33 ff AGBGB durchzuführen. Die Inhaber der vorstehend aufgeführten Sparkassenbücher werden hiermit auf-gefordert, ihre Rechte unter Vorlage der Urkunden ab 01.03.2013 binnen drei Monaten, d.h. bis spätestens 03.06.2013 bei der Stadtparkasse München, Ungererstraße 75, 80805 München, anzumelden. Urkunden, für welche Rechte innerhalb der gesetzten Frist nicht geltend gemacht werden, werden nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

München, 1. März 2013      Stadtparkasse München  
Unternehmensbereich Recht

München, 1. März 2013      Stadtparkasse München  
Unternehmensbereich Recht

**Verlust eines Dienstausweises**

Der Dienstausweis Nr. 03 / 8 / 323, ausgestellt am 12.09.2002, ist abhanden gekommen.

Der Ausweis wird für ungültig erklärt.  
Vor Missbrauch wird gewarnt.

München, 15. Februar 2013      Referat für Gesundheit  
und Umwelt  
RGU-SFM-G-P

**Kraftloserklärung verlorengegangener Sparkassenbücher**

Die nachstehend aufgeführten, am 29.11.2012 als verloren aufgegebenen Sparkassenbücher, wurden mit Verfügung vom 01.03.2013 für kraftlos erklärt, nachdem auf das erlassene Aufgebot innerhalb der dreimonatigen Einspruchsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden:

ausgestellt von der Stadtparkasse München	Sparkassenbuch Nr.	auf den Namen des Einlegers
Geschäftsstelle 06	3001127038	Victoria Wittke
Geschäftsstelle 17	17029893	Maria Heiss NL
Geschäftsstelle 17	66052069	Roland Wagen- knecht
Geschäftsstelle 17	66052051	Roland Wagen- knecht
Geschäftsstelle 28	39099270	Manfred Bartinger
Geschäftsstelle 30	30090716	Barbara Calvo Vargas
Geschäftsstelle 34	3000807887	Renate Schmid
Geschäftsstelle 34	34037853	Renate Schmid
Geschäftsstelle 34	34037887	Renate Schmid
Geschäftsstelle 34	34002527	Renate Schmid
Geschäftsstelle 34	34002519	Renate Schmid

## Nichtamtlicher Teil

### Buchbesprechung

**SE-Recht: mit grenzüberschreitender Verschmelzung.**  
Hrsg. v. Mathias Habersack und Florian Drinhausen. – München: Beck, 2013. XXXV, 1383 S. (Beck'sche Kurzkommentare; 66) ISBN 978-3-406-61710-2; € 229.-

Der neue Kommentar zur Societas Europaea (SE) und zur grenzüberschreitenden Verschmelzung in der Reihe der „Grauen Kurzkommentare“ aus dem Beck Verlag bietet eine wissenschaftlich fundierte Darstellung für die praktischen Fragen auf dem Gebiet der Europäischen Gesellschaft (SE). Die Experten erläutern das Recht der SE (SE-VO, das SE Ausführungsgesetz (SEAG) und das Gesetz über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Europäischen Gesellschaft – SEBG). Zudem stellt das Autorenteam eine Alternative zur Gründung einer SE vor, nämlich die grenzüberschreitende Verschmelzung wie sie §§ 122 a bis 122 l UmwG und das Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei der grenzüberschreitenden Verschmelzung (MgVG) regelt. Ein umfangreicher Abschnitt ist den steuerrechtlichen Vorschriften über die SE und die grenzüberschreitende Verschmelzung gewidmet.

**Handbuch Bauzeit.** Hrsg. von Andreas J. Roquette, Markus G. Viering und Stefan Leupertz. – 2. Aufl. – Köln: Werner, 2013. XXIV, 479 S. ISBN 978-3-8041-4656-3; € 114.-

Die Verzögerung und Überschreitung der Bauzeit gehört zu einem der Hauptprobleme bei Bauprojekten. Es ist zudem eine tatsächlich und rechtlich komplexe Materie, bei der Bautechnik, Baubetriebswirtschaft und Recht ineinander greifen. Das Autorenteam aus Juristen und Baubetriebswirten beleuchtet das Thema fach- und disziplinübergreifend und erläutert die Problematik praxisnah anhand von zahlreichen Beispielfällen. Das Handbuch umfasst die Teile

- Planung und Steuerung des Bauablaufs
- Terminliche und finanzielle Auswirkungen des gestörten Bauablaufs
- Praxisteil
- Prozessuale Aspekte (Bauprozess)

Ein Praxisteil mit Darstellung gestörter Bauabläufe an nachvollziehbaren Beispielen wurde in die Auflage neu aufgenommen.

**Bussche, Axel von dem und Markus Stamm: Data Protection in Germany.** – München: Beck, 2013. XII, 161 S. (German Law Accessible) ISBN 978-3-406-63585-4; € 89.-

Der Band bietet eine Einführung in das deutsche Datenschutzrecht in englischer Sprache, die sowohl die Grundzüge als auch die in der Praxis typischerweise vorkommenden Problemstellungen zum deutschen Datenschutzrecht behandelt. Dabei wird auf die Regelungen über die Datenerhebung und -speicherung zu eigenen geschäftlichen Zwecken sowie auf den Umgang mit Kundendaten oder die Verarbeitung von Angestellten eingegangen. Das Buch ist als Nachschlagewerk, Einstieg und Überblick zu den wiederkehrenden Fragestellungen des deutschen Datenschutzrechts konzipiert. Die Neuerscheinung soll insbesondere die Informationsbedürfnisse von Personen des angloamerikanisch geprägten Rechtsraums abdecken, die mit datenschutzrechtlichen Aufgaben in Deutschland betraut sind.

In den Anhang ist eine Synopse des Bundesdatenschutzgesetzes in deutsch und englisch aufgenommen.

**Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW). Kommentar.** Hrsg. v. Klaus Schönenbroicher und Manuel Kamp. – München: Beck, 2012. XXIII, 820 S. (Landesrecht Nordrhein-Westfalen) ISBN 978-3-406-64010-0; 99.-

Die Bauordnung Nordrhein-Westfalen beinhaltet Regelungen zur Bebauung von Grundstücken und zu den baulichen Anlagen wie der Standsicherheit, dem Brand- und Wärmeschutz. Ihr Herzstück sind die Regelungen zum bauaufsichtlichen Verfahren, wie zum Beispiel der Bauantrag, der Vorbescheid und die Baugenehmigung.

Der neue Kommentar zur Bauordnung Nordrhein-Westfalen bietet eine prägnante, praxisnahe Erläuterung der Bauordnung Nordrhein-Westfalen, nicht zuletzt durch Zusammenwirken von Juristen und Technikern.

Der Schwerpunkt liegt auf praxisrelevanten Fragen wie den Abstandflächen, den baulichen Anlagen, den Befugnissen der Bauaufsichtsbehörden und dem Verwaltungsverfahren vom Bauantrag bis zur Baugenehmigung. Abbildungen ergänzen die Erläuterungen.

Die aktuelle Rechtsprechung wird umfassend ausgewertet, insbesondere werden die Entscheidungen der nordrhein-westfälischen Gerichte ausführlich gewürdigt.

**Handbuch Betreutes Wohnen - Wohnen und Dienstleistungen für ältere Menschen. Recht, Betrieb, Steuern für die Immobilien- und Seniorenwirtschaft und deren Berater.** Hrsg. v. Lutz H. Michel Frics und Thomas Schlüter. – München: Beck, 2012. XLIV, 515 S. ISBN 978-3-406-62789-7; 85.-

Mit Blick auf den demografischen Wandel und der steigenden Zahl älterer Menschen entwickelt sich Betreutes Wohnen zu einem Zukunftsmarkt für die Wohnungs- und Immobilienwirtschaft wie auch für Anbieter von Pflegeleistungen.

Das neue Handbuch richtet sich an alle, die mit der Entwicklung, der Realisierung und dem Betrieb von Projekten des Betreuten Wohnens befasst sind. Das Werk erläutert die verschiedenen Wohn- und Dienstleistungskonzepte des Betreuten Wohnens sowie die möglichen rechtlichen Gestaltungen und Vertragsmodelle einschließlich der Besonderheiten im Wohneigentum. Praktische Hinweise zum Betrieb solcher Anlagen helfen, den nachhaltigen wirtschaftlichen Erfolg zu sichern.

Auch die Aspekte Investitionen, Bewertung, Finanzierung, Steuern, bauliche Anforderungen, Vermarktung werden beleuchtet. Das Handbuch unterstützt bei der Beurteilung und Einordnung der Projekte und deren Konzeption.

Zudem gibt das Handbuch einen Überblick über die Entwicklung des Betreuten Wohnens in Europa, insbesondere in Österreich, den Niederlanden und Großbritannien.

**Moersch, Karl-Friedrich: Die Eigentumswohnung von A – Z.** – 19., aktual. Aufl. – Regensburg: Walhalla, 2012. 160 S. (Walhalla Rechtshilfen) ISBN 978-3-8029-3577-0; € 9,95.

Der Ratgeber bietet verständliche Erläuterungen zu wichtigen Fragen des Eigentumsrechts, zur Sicherung finanzieller Vorteile

sowie praktische Hilfestellungen. In dem Kurzlexikon mit zahlreichen Querverweisungen sind die aktuellen Gesetze samt ihren Ausführungsbestimmungen und neue einschlägige Gerichtsentscheidungen berücksichtigt. Die Neufassung des Wohnungseigentumsrechts vom 1. Juli 2007 mit den tiefgreifenden Veränderungen der Rechtssystematik bildet die Grundlage des Bandes.

---

**Haftung und Insolvenz in der GmbH. Von Timo Holzborn und Petra v. Vietinghoff. - München: Beck, 2013. XIV, 154 S. ISBN 978-3-406-58056-7; € 39.-**

Durch das MoMiG erfährt das GmbH-Recht gravierende Änderungen, die auch das Haftkapitalsystem der GmbH betreffen. Die Neuerscheinung stellt die Bereiche Haftung und Insolvenz der GmbH auf der geänderten Rechtsgrundlage vor. Für GmbHs in der Krise werden neue Richtlinien geschaffen. Zum einen werden Zustellungen an die GmbH erleichtert, zum anderen haben bei Führungslosigkeit und Insolvenzreife auch die Gesellschafter die Pflicht, den Insolvenzantrag zu stellen. Darüber hinaus werden die Geschäftsführer zur Erstattung verpflichtet, wenn Zahlungen an Gesellschafter die Zahlungsunfähigkeit der Gesellschafter herbeiführen mussten.

---

**Energiehandel in Europa. Öl, Gas, Strom, Derivate, Zertifikate. Hrsg. u. bearb. v. Ines Zenke und Ralf Schäfer. - 3. Aufl. - München: Beck, 2012. LXVIII, 770 S. (Energierrecht) ISBN 978-3-406-63237-2; € 95.-**

Die Entwicklung auf den Energie- und Energiederivatemärkten ist in den letzten Jahren rasant vorangeschritten. Verstärkter Wettbewerb und wachsende internationale Nachfrage haben

den Innovationsdruck erhöht. Trotz dieser rasanten Entwicklung bleibt ein Grundsatz bestehen: Zwischen der Erzeugung und dem Verbrauch von Energie steht als vermittelnder Akt immer der Handel.

Das interdisziplinäre Autorenteam beschreibt den Energiehandel aus verschiedenen Blickwinkeln. Dabei werden die komplexen rechtlichen und wirtschaftlichen Sachverhalte praxisnah und anschaulich erläutert.

Die Neuauflage wurde umfassend neu bearbeitet und informiert über die aktuellen Entwicklungen wie Transparenz, Entwicklung der Börse, Liberalisierung des Gasmarktes, Verabschiedung und Überprüfung europäischer Richtlinien wie Markets in Financial Instruments Directive (MiFID) und Capital Requirements Directive (CRD).

---

**Stöber, Kurt und Theodor Morvilius: GBO-Verfahren und Grundstückssachenrecht. Einführung und Lehrbuch. - 3., neu bearb. und erweiterte Aufl. - München: Beck, 2012. XXIX, 442 S. ISBN 978-3-406-61479-8; € 39,80.**

Das Handbuch gibt einen Überblick über die Grundzüge der Verfahrensordnung des Grundbuches, vermittelt die Kenntnis wichtiger Einzelfragen und zeigt die Erledigung wichtiger Eintragungsvorgänge auf. Das Zusammenwirken der Verfahrensordnung in seiner Verzahnung mit dem Immobiliarsachenrecht wird erläutert.

Die Einführung berücksichtigt sämtliche grundlegenden und aktuellen Entwicklungen. In die Neuauflage ist die relevante Rechtsprechung eingearbeitet. Die zahlreichen Gesetzesänderungen machten teilweise eine völlige Neubearbeitung und Erweiterung einzelner Abschnitte notwendig, insbesondere in Wohnungseigentumsachen, beim Erbaurecht und in Angelegenheiten des neuen FamFG.